



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Herrn
Ulrich Scharfenort



07. März 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II A 4 – 31-21/7(10)

RAfr. Dominguez

Telefon 0211 3843-2222

Fax 0211 3843-9110



Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW)
Entscheidung

Ihr Antrag (per E-Mail) vom 15.02.2018

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

Ihr o.g. Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie beantragen die Auskunft zu Daten bezüglich des Ablassens von Kerosin im Bereich des Flughafens Düsseldorf. Es ist klarzustellen, dass sich ein Anspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen allein auf die Eröffnung von amtlichen (Umwelt-) Informationen erstrecken kann, die im dienstlichen Zusammenhang für den jeweiligen Verwaltungsvorgang in Dokumenten erfasst bzw. auf Datenträgern gespeichert wurden.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 2 UIG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG besteht nicht, weil das Verkehrsministerium nicht über entsprechende Umweltinformationen verfügt (§ 2 Abs. 4 UIG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 UIG NRW.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadtter 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestel-
le Stadtter: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

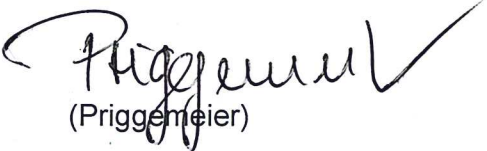
Hinweis:

Bei dem sogenannten "Fuel Dumping" handelt es sich um ein Ablassen von Kerosin, wenn z.B. ein Flugzeug wegen eines medizinischen oder technischen Notfalls direkt nach dem Start zurückkehren muss. Dieser Notablass von Kraftstoff ist jedoch eine Maßnahme, die nur äußerst selten und nur unter Einhaltung strenger Sicherheitsbestimmungen angewandt wird. Die Zahl der pro Jahr registrierten Vorkommnisse ist gering. Jeder Fall wird von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) registriert und halbjährlich dem Bundesverkehrsministerium gemeldet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstgebäude Stadttor 1, 40219 Düsseldorf) erhoben werden (§ 3 Abs. 2 UIG NRW).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Priggemeier)